

Kammerorchester Hockenheim

-Satzung-

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kammerorchester Hockenheim".
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.", also "Kammerorchester Hockenheim e.V.".
- (4) Er wurde gegründet im Jahre 2007.
- (5) Er hat seinen Sitz in Hockenheim.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Tätigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege der Kammermusik. Im Zusammenhang damit sieht der Verein seine Aufgaben auch in der Förderung der Jugend und ihrer musikalischen Bildung und in der Bewahrung und Neubelebung kammermusikalischer Traditionen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) regelmäßige Übungsstunden;
 - b) Veranstaltung von Konzerten und Musikertreffen;
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art;
 - d) Teilnahme an Musikfesten sowie an sonstigen Veranstaltungen, mit dem Ziel der Pflege und der Verbreitung konzertanter Musik;
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Ensembles, Chören und Solisten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die ein für Kammermusik geeignetes Musikinstrument spielt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (3) Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheid kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, welche endgültig entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.
- (6) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (7) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung angerufen werden, welche dann endgültig entscheidet.

- (8) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Das Antragsrecht und das aktive Wahlrecht stehen den Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Das passive Wahlrecht setzt Volljährigkeit voraus.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- (4) Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können Instrumente vom Verein gestellt, oder deren Kauf bezuschusst werden.
Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente, Noten und sonstiges Inventar sind sorgsam zu pflegen. Bei Vorsatz oder grober Fahr-ässigkeit haftet jedes Mitglied selbst.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
- (2) Die Organe sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Wahlen zum Vorstand gem. § 8 Abs. 1 werden auf Antrag geheim durchgeführt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann den geschäftsführenden Vorstand um bis zu 3 Beisitzer erweitern. Diese haben bei Vorstandssitzungen Stimmrecht, vertreten den Verein jedoch nicht nach außen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die Gründung eines Beirates als zusätzliches Organ des Vereins beschließen und dessen Arbeitsmodalitäten festlegen.
- (7) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des geschäftsführenden Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (6) Von der Mitgliederversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden und des Dirigenten;
- b) die Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer;
- c) die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und einer etwaigen Aufnahmegebühr;
- e) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer;
- f) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks;
- g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat;
- h) Berufung und Abberufung des Dirigenten;
- i) Festsetzung des Honorars für den Dirigenten
- j) die Auflösung des Vereins.

Die unter h) und i) festgelegten Zuständigkeiten gelten nur für aktive Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Dirigenten
- e) dem Schriftführer

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.

(3) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt.

(4) Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Mitglied seiner Wahl berufen, das von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Falls während der Amtsperiode des Vorstandes Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes.

(5) Der Dirigent gehört dem Vorstand kraft Amtes an und ist kein Vereinsmitglied.

§ 9

Arbeitsordnung des Vorstands

- (1) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
- (2) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer haben den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine und besondere Aufträge erteilt werden.
- (4) Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt,
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 - b) Zahlungen für den Verein zu leisten,
 - c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.
- (5) Der Schatzmeister fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 10

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 11

Satzungsänderung – Zweckänderung

- (1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 12

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen

- (2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Stadt Hockenheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dabei ist das Vermögen vorrangig einem schon bestehenden Verein mit der gleichen Zielsetzung wie der aufgelöste Verein oder einem Nachfolgeverein des Kammerorchesters Hockenheim e.V. in Hockenheim zuzuführen. Von der Mitgliederversammlung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In diesem Fall ist vor dem Vollzug des Verwendungsbeschlusses die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

This image shows a blank sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Kammerorchester Hockenheim Gründungsversammlung

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Wahl der Versammlungsleitung und des Schriftführers
3. Die Gründung eines Vereines, Aussprache
4. Beratung und Festlegung der Vereinssatzung
5. Wahl der Vorstandsmitglieder
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
7. Verschiedenes

23.01.2007 K.R.